

## **Abstands- und Hygienekonzept**

Warnstufe 1

### **Außensportanlagen**

1. Jeder Sportverein hat dieses Abstands- und Hygienekonzept umzusetzen und einzuhalten. Das Umkleidegebäude und die Halle dürfen nur von geimpften, genesenen und aktuell getesteten Personen betreten werden. Ausnahmen: Kinder bis einschließlich des 16. Lebensjahres; Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, auch über 16 Jahre, außerhalb des Schulsports, mit Schulbescheinigung. Alle Beteiligten halten die üblichen Hygieneregeln ein.
2. Sporttreiben ist gem. § 1a der 29. Coronaverordnung mit Kontakt erlaubt.
3. Bei Veranstaltungen von 5.000 bis zu 25.000 gleichzeitig anwesenden Personen ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Der Zutritt ist nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen zu gewähren. Kinder bis einschließlich 16 Jahren sowie Schüler:innen mit Schulbescheinigung über 16 Jahren benötigen keinen Test. Eine Genehmigung des Ordnungsamtes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt einzuholen.
4. Auf das regelmäßige Händewaschen und die Nießetikette ist zu achten.
5. Außerhalb des Sporttreibens (z.B. Kommen und Gehen) sollten Abstände von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.
6. Von den Trainer:innen/Übungsleiter:innen ist in den Umkleide- und Duschräumen für eine gute Durchlüftung zu sorgen. Auf jeden Fall ist nach jeder Trainingsgruppe ausreichend durchzulüften.

Sportamt Bremen, 04.10.2021